

Beglaubigte Abschrift.

I ZR 12 / 50

Verkündet

am 19. Dezember 1950

gez. [REDACTED]
Just. Angest.

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes !

In dem Rechtsstreit

der Firma H [REDACTED] O [REDACTED] AG,

vertreten durch ihren Vorstand in O [REDACTED] (Rheinland),

E [REDACTED] str. [REDACTED]

Beklagte und Revisionsklägerin

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Deutsche Kohlenbergbauleitung, Abteilung Deutscher

Kohlenverkauf in E [REDACTED]-B [REDACTED], E [REDACTED] str. [REDACTED],

vertreten durch den Generaldirektor der Deutschen Kohlen-
bergbauleitung in E [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Dezember 1950 unter Mitwir-
kung des Bundesrichters Prof. Dr. Lindenmaier als Vorsit-
zenden und der Bundesrichter Dr. Heidenhain, Dr. Birnbach,
Dr. Selowsky und Wilde

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 2. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 3. Oktober
1949 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen.

T a t b e s t a n d .

Die Parteien stehen in einem Dauervertragsverhältnis, auf Grund dessen die Klägerin der Beklagten in etwa gleichen Monatsmengen Kohlen und Koks zu liefern hat. Die Anlieferung erfolgt durch die Eisenbahn. Am 19. und 20. Juni 1948 brachte die Klägerin in mehreren Waggons insgesamt 196,5 to Grosskoks sowie 11,5 to Brechkoks zur Versendung. Diese Waggons trafen am 21. Juni 1948 bei der Beklagten ein und wurden von ihr abgenommen. Die Klägerin berechnete die Lieferungen nach den bisherigen Reichsmarkpreisen voll in Deutscher Mark, erhielt von der Beklagten aber nur ein Zehntel des Rechnungsbetrages. Mit der Klage verlangt sie den fehlenden Betrag von DM 6 042,15 nebst Zinsen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie hat die Auffassung vertreten, dass die Klägerin mit der vor dem 21. Juni 1948 erfolgten Übergabe der beladenen Waggons an die Reichsbahn alles getan habe, was sie zur Bewirkung ihrer Leistung habe tun müssen, und dass daher die Vorschrift des § 18 Abs. 1 Ziff. 2 Umst.G. keine Anwendung finde, die Kaufpreisforderung der Klägerin vielmehr gemäss § 16 Umst.G. im Verhältnis 10:1 umgestellt sei.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die Beklagte antragsgemäss verurteilt. Hiergegen wendet sich die Revision der Beklagten, mit der sie ihren Klageabweisungsantrag weiter verfolgt. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt von der Frage ab, ob beim Versendungsverkauf die dem Verkäufer obliegende Sachleistung bereits mit der Übergabe der Sache an den vom Verkäufer beauftragten Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt als "bewirkt" im Sinne des § 18 Abs.1 Ziff. 2 Umst.G. anzusehen ist, oder ob diese Voraussetzung erst mit dem Empfang der Ware durch den Käufer erfüllt ist. Das Berufungsgericht hat diese Frage dahin beantwortet, dass die Leistung des Verkäufers erst bewirkt ist, wenn der Käufer Besitz und Eigentum an der Ware erhalten hat. Der Senat hat sich im Urteil vom 5. Dezember 1950 - I ZR 41/50 - im gleichen Sinne entschieden. An dieser Rechtsansicht ist auch gegenüber dem Vorbringen der Revision festzuhalten.

Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe das Vorbringen der Klägerin über die im Kohlenhandel bestehenden Handelsbräuche nicht ausreichend gewürdigt. Die Klägerin hatte Beweis dafür erboten, dass sich in der Kohlenwirtschaft auf dem Gebiete des Versendungskaufes ein Gewohnheitsrecht dahin gebildet habe, mit der Übergabe der Ware an die Transportperson sei die Lieferverpflichtung des Verkäufers erfüllt. Das Berufungsgericht hat einen solchen Handelsbrauch, wenn er bestände, für unerheblich erachtet, da nicht ersichtlich sei, wie die gesetzliche Verpflichtung der Klägerin, der Beklagten Besitz und Eigentum zu verschaffen, durch die Auslieferung der Ware an die Eisenbahn hätte erfüllt werden können. Dieser Auffassung kann nur zugestimmt werden. Die Formen, unter denen Eigentum an beweglichen Sachen übertragen werden kann, sind vom Gesetz zwingend bestimmt und entziehen sich daher der



willkürlichen Vereinbarung durch die Parteien. Da mit der Übergabe der Kohlen an das Transportunternehmen eine Übertragung des unmittelbaren Besitzes auf den Käufer noch nicht stattfindet, müsste der Handelsbrauch, wenn er zur Eigentumsverschaffung führen sollte, zum Inhalt haben, dass die Besitzübergabe durch die in den §§ 930, 931 BGB. vorgesehenen Vereinbarungen ersetzt wird. Hierfür ergibt sich aber nichts aus dem Vortrag der Klägerin hinsichtlich des Inhaltes des behaupteten Handelsbrauches.

Wie bereits der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone in OGHZ. Bd. 3 S.226 (229) dargelegt hat, ist der in den damals gebräuchlichen Lieferungsbedingungen wiederkehrenden Wendung, die Lieferungsverpflichtung sei mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer "erfüllt", nicht der Sinn beizulegen, dass damit eine Erfüllung im Rechtssinne gemeint sei. Diese Bestimmung bedeutet nach dem im Handel üblichen Sprachgebrauch vielmehr nur, dass mit der Übergabe der Ware an die Transportperson die positiven Handlungen des Verkäufers, die zur Erfüllung notwendig sind, als geleistet gelten. Dagegen bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass mit dieser Wendung der üblichen Lieferungsbedingungen auch der Übergang des Eigentums in irgendeiner Weise als herbeigeführt gelten sollte. Die gegenteilige Annahme stände auch im offenen Widerspruch zu den Interessen des Deutschen Kohlenverkaufs, da dieser dann nicht mehr in der Lage wäre, das ihm nach den §§ 433 HGB., 44 KO. und 72 EVO. zustehende Recht auszuüben, über die Ware bis zur Abnahme durch den Käufer anderweit zu verfügen (OGHZ. a.a.O.).

14

- 5 -

Die Revision war hiernach mit der Kostenfolge aus
§ 97 ZPO. zurückzuweisen.

gez. Lindenmaier gez. Heidenhain gez. Wilde
 gez. Dr. Birnbach gez. Dr. Selowsky.



Beglaubigt:

Justizsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des
Bundesgerichtshofs